

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 40 (1933)

Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mieden worden. Die beiden Haupffasern Baumwolle und Wolle haben sich gut gehalten, und — das ist künftig das Entscheidende — ihr Preisstand ist jetzt in den Markt hineingewachsen, hat sich dem Verbrauch angepaßt und stützt die übrigen Fasern. Zu Beginn des Jahres 1933 ist fast allgemein auf dem Textilrohstoffmarkt die „statistische Lage“ soweit geklärt, daß neue Verluste an den Vorräten so gut wie ausgeschlossen erscheinen. Das ist eines der wichtigsten Pluszeichen, die das verflossene Jahr dem neuen übergeben hat.

Zu diesen Merkmalen und Voraussetzungen einer besseren Geschäftsentwicklung gesellen sich weiter die gehobenen Erzeugungsziffern der deutschen Textilindustrie. Der Index der Textilerzeugung (1928 = 100) stieg von 74,5 im Juli auf über 90 im Dezember, in Baumwollgarnen, deren Erzeugung stets ein sprechendes Konjunkturmerkmal war, sogar von 74,9 auf über 100. Der Aufschwung ist angesichts des Darniederliegens der Massenkaufkraft so erheblich, daß man (abgesehen von jahreszeitlichen Einflüssen) auf Lagervergrößerung in Industrie und Handel und auf das Einstromen von Hamstergeldern in den Verbrauch, vielleicht auch auf stärkere Bedarfsdeckungen solcher Kreise schließen muß, die bisher ihren laufenden Verdienst aus Furcht vor Entlassung ängstlich gehütet haben. Alles das spräche für eine seelische Umstellung in Erzeugung, Verteilung und Verbrauch, für eine zuversichtlichere Beurteilung der Zukunft, wäre zugleich ein Antrieb zum Aufstieg.

Werfen wir noch einen Blick auf die einzelnen Textilbezirke, so bietet sich gedrängt folgendes Bild: Am Niederrhein haben sich Seiden- und Krawattenindustrie belebt; jedoch läßt die Samtindustrie zu wünschen übrig. Bielefeld berichtet von gehobenem Geschäftsgang in der Flachs- und Leinenindustrie (eine Folge der festen Rohstoffpreise und wahrscheinlich eines Wiedererwachens des Leinenverbrauchs bei geringen Vorräten) und von befriedigendem, ja, teilweise sehr angespanntem Geschäft in Herren- und Damenwäsche. In Württemberg waren Wirk- und Strickwaren stärker gefragt,

Baumwollgarne und -gewebe gehalten, die Kammgarnspinnereien mit guten Aufträgen versehen, Wolldecken gebessert, die Ausrüstungsanstalten entsprechend der allgemeinen Textilbeliebung besser beschäftigt. Auch der Chemnitzer Bezirk weiß Gutes zu melden: Reichliche Beschäftigung der Kammgarnspinnereien, gute Aufträge der Dreizylinder-Baumwollspinnereien (im Gegensatz zu den Zweizylinder-Spinnereien, die immer noch verkürzt arbeiten), befriedigende Aufträge in Trikotagen. Die Leipziger Wollkämmerei hat Beschäftigung für vollen zweischichtigen Betrieb bis zum Frühjahr und ist recht zuversichtlich gestimmt. Im Bergischen Bezirk war das Spinnstoffgewerbe im ganzen unverändert gut beschäftigt, besonders in Streichgarngeweben, in Strick- und Wirkwaren und Wolltuchen; dagegen ließen Breitgewebe aus Seide und Kunstseide manche Wünsche offen. In der Barmerartikel-Industrie wurde der verbesserte Beschäftigungsgrad gehalten, vereinzelt sogar etwas gehoben.

Dieser Querschnitt gibt gewiß nicht alle Abstufungen von Beschäftigungsgrad und Auftragsbestand in allen Textilzweigen genau wieder, aber er zeigt doch im Rohen, daß sich die deutsche Textilindustrie im Aufbruch befindet. Leider — das muß noch ausdrücklich hinzugefügt werden — ist die gesamte Besserung fast ausschließlich nur auf die Nachfrage des lange Zeit darniederliegenden und jetzt verbrauchs-hungrig gewordenen Binnenmarktes zurückzuführen, während die Ausfuhr, von vereinzelten Ansätzen einer Besserung abgesehen, weiter in Erstarrung verharrt. Die deutsche Textilindustrie ist aber in einer ganzen Anzahl Branchen eine stark ausfuhrbetonte Industrie, die ohne einen aufnahmefähigen und aufnahmevereinten Weltmarkt nur vorübergehend leben kann. Sie richtet darum an das neue Jahr den hoffnungsvollen Anspruch, daß es die weltwirtschaftliche Abschließung gehörig lockern möge, damit der Gütertausch sich wieder freier entfalten kann. Das ist neben der endlichen politischen Beruhigung die wichtigste Voraussetzung zur völligen Gesundung der Industrie.

HANDELSNACHRICHTEN

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Zwei ausländische Firmen, ein Zwirner und ein Fabrikant, hatten die Vermittlung des Schiedsgerichtes für den Handel in roher Seide angerufen, da sie sich über die Ursache des verschiedenartigen Ausfalls von kunstseidenem Krepp Marocain bei Verarbeitung angeblich gleichen Kreppgarnes nicht einigen konnten. Der Fabrikant hatte das Kreppgarn (200 den. 1,500/1,600 Drehungen) früher von einer schweizerischen Firma gekauft, mußte diese Bezugsquelle jedoch der Devisenschwierigkeiten wegen aufgeben. Er wandte sich an einen Zwirner seines Platzes, mit dem er schon seit Jahren in Verbindung stand und ersuchte ihn, auf Grund einer Musterspule, um Lieferung genau gleicher Ware. Der Zwirner sagte nach Prüfung der Spule zu und lieferte zunächst einen Posten von 13 kg, der zu keinen Beanstandungen Anlaß gab. Der Fabrikant bestellte alsdann 500 kg sog. Superba-Krepp gemäß den oben angeführten Vorschriften, und einen Monat später weitere 100 kg. Als die ersten Posten vom Färber abgeliefert wurden, stellte sich heraus, daß der Krepp in bezug auf Aussehen und Griff, der ursprünglichen Ware, die mit schweizerischem Garn angefertigt worden war, in keiner Weise entsprach; sie wurde denn auch von Kunden des Fabrikanten zurückgewiesen und konnte, mit Ausnahme einer Anzahl Stücke, nur mit einem erheblichen Rabatt losgeschlagen werden. Da das neue Garn in der gleichen Weberei verarbeitet und das Gewebe in der gleichen Färberei ausgerüstet worden war, wie die ursprüngliche gute Ware, so machte der Fabrikant den Zwirner für den Fehler verantwortlich. Dieser erklärte jedoch, daß er eine richtige Kunstseide verwendet und sich in bezug auf Titer und Drehungszahl genau an die Musterspule bzw. an die Vorschriften des Vertrages gehalten habe. Die von der Seidentrocknungs-Anstalt vorgenommenen Proben zeigten denn auch in bezug auf den Titer und die Drehungszahl nur geringfügige Abweichungen. Dagegen war der Ausfall von Abschnitten je der ursprünglichen und der neuen Rohware, die in einer schweizerischen Färberei gefärbt wurden, wiederum ganz verschieden, und auch bei dieser Probefärbung erwies sich die neue Ware der alten gegenüber als minderwertig. Auf Grund der vom Schiedsgericht ferner an-

geordneten Untersuchung der Fibrillenzahl, stellte sich heraus, daß das schweizerische Garn 32 Fibrillen, das ausländische jedoch 40 Fibrillen enthielt. Das Schiedsgericht führte den ungleichen Ausfall in der Hauptsache auf diesen Unterschied zurück und beanstandete, daß weder der Verkäufer, noch der Käufer in bezug auf die Fibrillenzahl Vorschriften gemacht, oder das Garn auch nur untersucht hätten. Die höhere Fibrillenzahl hätte den Zwirner verlassen sollen, dem Garn eine höhere Drehung zu geben. Der Zwirner wurde gehalten, an den Fabrikanten eine Vergütung in der Höhe von ungefähr einem Drittel des nachgewiesenen Schadens zu leisten.

Aufhebung der Samt-Konvention. Zu den bedeutendsten und bestgeleiteten internationalen Konventionen der Textilindustrie, gehörte das Syndikat der Samt- und Plüschtuchwerke mit Sitz in Krefeld. Es war im Jahr 1910 gegründet worden und umfaßte verhältnismäßig wenige, aber leistungsfähige Betriebe Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens. Die Konvention, die die Stürme des Krieges und der Nachkriegsjahre überdauert hat, sieht sich nun gezwungen, ihr Hauptziel, die Festsetzung von Mindestpreisen und die Vereinbarung über die Belieferung der ausländischen Märkte aufzugeben; sie will sich in Zukunft nur noch mit der Durchführung einheitlicher Zahlungsbedingungen befassen. Dieser Abbau ist ein Beweis mehr für die Schärfe der Krise, die die Seiden- und Samtindustrie durchmacht und es ist besonders bezeichnend, daß auch der Zweig dieser Industrie, der einen Spezialartikel herstellt und dessen Produktionsmöglichkeiten stets beschränkte waren, nicht mehr in der Lage ist, die Verkaufspreise zu regeln.

Seidenstoff-Börse in New-York. Die „Broadsilk Manufacturers Association“, d.h. die Vereinigung der Seidenfabrikanten in Paterson, hat den Beschuß gefaßt, für den Verkauf der von ihren Mitgliedern hergestellten Seiden- und Kunstseidengewebe, eine Börse ins Leben zu rufen und die Beziehungen zu den Stoffhändlern und Kommissionären in Paterson und New-York abzubrechen. Viele der in Frage kommenden Fabrikanten verfügen nicht über geeignete Verkaufsräume und setzen daher ihr Erzeugnis durch Vermittlung von

Händlern ab; letztere tragen jedoch, nach Aussage der Fabrikanten, an den gänzlich unbefriedigenden Preisen Schuld, da viele von ihnen unlautern Wettbewerb treiben, zum Schaden der Weberei. Die „Association“ verlangt denn auch vom Landesverband, der „Silk Association of America“ in New-York, daß sie eine Kontrolle über die Umsätze mit den Kommissionsfirmen durchführe und entsprechende Vorschriften aufstelle. In den Kreisen der nordamerikanischen Seidenindustrie und des Handels, finden die Vorschläge der Fabrikanten von Paterson eine geteilte Aufnahme. Wird auch zugegeben, daß das heutige Verkaufssystem Mißstände zeige, so müsse doch die Schaffung einer Börse für Seidengewebe in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen. Die Lösung liege wohl darin, daß die Fabrikanten sich gegenseitig verpflichten, nur noch mit Händlern und Kommissionsfirmen zu arbeiten, die eines guten Rufes genießen und deren Geschäftsgäbaren über jeden Zweifel erhaben ist.

Oesterreich. — Erhöhung der Kunstseidenzölle. Durch eine Verfügung vom 21. Januar 1933, die am folgenden Tage in Kraft getreten ist, haben die Zölle für Kunstseide eine zum Teil beträchtliche Erhöhung erfahren. Sie lauten nunmehr:

Aus
T.-Nr. in Goldkronen
für 100 kg

194 Kunstseide:

a) rohweiß, nicht gefärbt:	
1. einfach:	
a) Viskose- und Nitroseide	200.—
b) andere	frei
2. gezwirnt:	
a) Viskose- und Nitroseide	235.—
b) andere	frei
b) gefärbt:	
1. einfach:	
a) Viskose- und Nitroseide	295.—
b) andere	190.—
2. gezwirnt:	
a) Viskose- und Nitroseide	330.—
b) andere	225.—

Anmerkung 3: Einfaches Kunstseidengarn zur Weiterverarbeitung auf Voile- und Kreppgarne unter den festzusetzenden Bedingungen auf Erlaubnisschein 20.—

Anmerkung 4: Viskabändchen (Kunststroh), Laméfrisé, Crinol (künstliches Rößhaar) und Kunstschappe (Vistraschappe-Edelgarn, Viskagarn) über besonders ermächtigte Zollämter frei

Gemäß dem schweizerisch-österreichischen Handelsvertrag, darf für Kunstseide nur ein Zoll zur Anwendung gebracht werden, der die entsprechenden Ansätze der T.-No. 194a (Kunstseide, rohweiß, nicht gefärbt) um höchstens 85 Goldkronen für 100 kg übersteigt. Infolgedessen werden wohl die Zölle für gefärbte und gezwirnte Ware nachträglich eine Ermäßigung erfahren müssen.

Kostenlose Abgabe von Seide. Das Nachrichtenblatt des Ente Nazionale Serico in Mailand erfährt aus New-York, daß der Seidentausschuß des japanischen Finanz-Ministeriums beschlossen habe, die vor einigen Jahren von der Regierung übernommenen großen Grègvorräte kostenlos an Firmen und Verbände abzutreten, und zwar unter folgenden Bedingungen: Die Grège darf nur als Rohstoff zur Herstellung neuartiger Waren verwendet werden, oder aber zur Erzeugung von Waren, die bisher aus andern Spinnstoffen angefertigt wurden, oder endlich für die Ausfuhr nach Ländern, die nur wenig japanische Seide verwenden, unter der Voraussetzung, daß diese Staaten Gewähr dafür bieten, daß sie in Zukunft einen größeren Verbrauch aufweisen werden und ihre Ausfuhr sich nicht in ungünstigem Sinne auf die Preisgestaltung der japanischen Seide in andern Ländern auswirken wird.

Seriplane-Untersuchungen. In der letzten Versammlung der Internationalen Seiden-Vereinigung in Paris wurde der Wunsch geäußert, es möchten auch die europäischen Seidentrocknungs-Anstalten die Seriplane-Untersuchungen durchführen und ein besonderer Ausschuß beauftragt, bestimmte Anträge zu unterbreiten. In Mailand besteht schon seit längerer Zeit die Möglichkeit, durch die Seidentrocknungs-Anstalt (Società Anonima) Seriplane-Untersuchungen vornehmen zu lassen, da die nord-

amerikanische Fabrik auch italienische Seiden nur noch auf Grund der Seriplane-Ergebnisse kauft. Nunmehr hat auch die Handelskammer von Lyon die Seidentrocknungs-Anstalt dieses Platzes ermächtigt, vom 1. Januar 1933 an Zeugnisse auf Grund von Seriplane-Untersuchungen zu verabfolgen. Die „Seriplane-Bulletins“ werden die Regelmäßigkeits- und Sauberkeits-Koeffizienten von zwei Spiegeln, d.h. 20 Banden aufweisen, wobei dem Ballen jeweilen 10 Flotten entnommen werden. Die Gebühr stellt sich auf 20 franz. Franken.

Clearing-Abkommen mit Rumänien. Am 12. Januar 1933 ist nun auch zwischen der Schweiz und Rumänien ein Clearing-Abkommen getroffen worden, das am 25. gleichen Monats in Kraft getreten ist und zunächst für drei Monate Gültigkeit hat. Nachher kann es jeweilen von drei zu drei Monaten stillschweigend erneuert werden. Die Durchführungsbestimmungen sind im wesentlichen die gleichen, wie bei den schon bestehenden Abkommen, doch findet in diesem Fall nicht nur ein Teil, sondern der gesamte Ertrag der rumänischen Einfuhr in die Schweiz für die Zahlung rumänischer Verpflichtungen Verwendung. Die Empfänger von Waren aus den beiden Vertragsstaaten haben die Zahlungen an die Noteninststitute ihres Landes zu leisten. Die bei der Schweizerischen Nationalbank erfolgenden Zahlungen werden zum Teil zur Abtragung alter Warenforderungen und zum Teil zur Zahlung neuer Warenlieferungen verwendet. Der schweizerische Transit handel ist in das Clearingabkommen ebenfalls eingeschlossen worden, wobei allerdings nur reguläre und legitime Handelsbeziehungen berücksichtigt werden und die in Frage kommenden Firmen in der Schweiz niedergelassen sein müssen. Die Möglichkeit eines Kompensationsverkehrs bei wechselseitigem Kaufgeschäft, ist auch bei diesem Abkommen vorbehalten.

Rumänien. — Handelsnachrichten. Die Einfuhrkontingentierung, über welche wir bereits berichteten, macht sich hier schon unangenehm fühlbar. Als deren Folge haben die Preise der Auslandswaren bei den inländischen Niederlagen zirka 10% angezogen, weil der bürokratische Weg bis zur Erlidigung der Einfuhrbewilligungen viel zu lange ist, wodurch einzelne Industrien Gefahr laufen wegen Rohwarenmangels einen zeitweiligen Stillstand zu erleiden.

Die zahlreichen Eingaben der Interessenten wegen Milde rung der strengen Verfügungen des Gesetzes hatten bisher nur den Erfolg, daß die Einfuhr der „Teile landwirtschaftlicher Maschinen“ von der Kontingentierung freigegeben wurden, doch das weitere Ansuchen der Industrie, daß sämtliche Maschinenteile von der Kontingentierung ausgenommen werden, wurde bisher nicht berücksichtigt.

Inzwischen wurden die verschiedenen Kommissionen, die über Einfuhrbewilligungen zu entscheiden haben, eingesetzt. Die Feststellung des aus einem Lande einfuhrberechtigten Warengewichts wird — wie wir hören — von dem Stand unserer Handelsverträge mit den betreffenden Staaten abhängig sein. Das heißt die Staaten, gegenüber welchen die rumänische Handelsbilanz aktiv ist, werden mit einer größeren Zuteilung rechnen können, als jene mit denen der Status der Handelsbilanz passiv erscheint.

Das Finanzministerium veröffentlichte die Bilanz des Außenhandels über die verflossenen ersten zehn Monate des Jahres 1932. Darnach führte Rumänien Waren im Werte von Lei 9,254,586,000.— (ca. 310 Millionen Schweizerfranken) ein, die Ausfuhr hingegen betrug Lei 13,310,170,000 (ca. 430 Millionen Schweizerfranken). Die Verminderung des Außenhandelverkehrs im Vergleich mit der gleichen Periode des Vorjahrs beträgt mehr als 30%. Gegenüber der Schweiz ist die rumänische Handelsbilanz passiv.

Timisoara, 24. Januar 1933.

Desiderius Szenes.

Berücksichtigen Sie bitte bei Ihren Aufträgen
die Inserenten dieses Blattes und nehmen
Sie bei Ihren allfälligen Bestellungen immer
Bezug auf dasselbe.